Baudepartement
Amt für öffentlichen Verkehr

Domizil: Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1251
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 15
www.sz.ch

kantonschwyz

Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden
09. Feb. 2021
RR ALW

6431 Schwyz, Postfach 1250

Interkantonales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte IKSS
Regierungsrat Joe Christen, Präsident
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

Datum	Zuständig	Reg.-Nr.	Dateiname
8. Februar 2021	Markus Meyer 041 819 25 21 / markus.meyer@sz.ch	2020.0491 SLG	S_20210208 Stellungnahme Kt SZ 3V.docx

IKSS-Reglement – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2020 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, ein weiteres Mal zur geplanten Anpassung des IKSS-Reglements Stellung zu nehmen.

a. Vorbemerkungen

Die Einladung zum runden Tisch vom 22. März 2019 schätzten wir sehr. Dadurch konnten einige offene Fragen beantwortet werden. Zudem begrüssen wir es, dass der Vorstand und die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung des neuen Reglements das Gespräch mit der Seilbahnindustrie und den Betreibern suchten. Diese sind vom neuen Reglement am meisten betroffen.

b. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Reglement enthält teilweise umständliche bzw. unklare Formulierungen. Zudem werden Begriffe nicht einheitlich verwendet. Wir empfehlen, das Reglement von einem Lektoren (idealerweise mit juristischen Kenntnissen) überarbeiten zu lassen.

c. Inputs und Anregungen zu einzelnen Punkten des Reglements

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Zu Ziff. 1

Im ersten Satz wird der «Geltungsbereich» (der in Ziff. 3 behandelt wird) und nicht der «Zweck und Gegenstand» des Reglements umschrieben. Vgl. zudem unsere Bemerkungen unter b.

Zu Ziff. 2 Bst. b

Wie in unseren beiden vorgängigen Vernehmlassungen erwähnt, ist der Begriff «Aufsichtsbehörde» mit Blick auf Ziff. 3 Bst. c nicht klar definiert bzw. wird wohl nicht einheitlich verwendet. Zur Klärung wäre allenfalls die Definition weiterer Begriffe sinnvoll.

Zu Ziff. 3 Bst. c

Wie bereits in unseren vorgängigen Vernehmlassungen ausgeführt, erschliesst sich uns nicht, weshalb bei Anlagen gemäss Abschnitt 1 eine Verfügung genügt, um sie der Aufsicht der Kontrollstelle zu unterstellen, während für Anlagen gemäss Abschnitt zwei eine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Zu Ziff. 5

Unseres Erachtens wäre es vorzuziehen, die Regelungen betreffend bestehende Anlagen in einem V. Teil «Übergangsbestimmungen» abzuhandeln (ebenfalls denkbar wäre deren Behandlung in einem separaten Buchstaben unter Ziff. 3 «Geltungsbereich»).

Teil II Verfahren

Allgemeine Bemerkungen:

Sowohl das Baubewilligungs- als auch das Betriebsbewilligungsverfahren ist grundsätzlich kantonal geregelt. Im Kanton Schwyz etwa koordiniert die Baugesuchzentrale das Baubewilligungsverfahren. Daher müssen vor allem die Aufgaben der Kontrollstelle genauer geregelt werden. So ist in Ziff. 7 festzuhalten, dass die Kontrollstelle für die technische Prüfung beizuziehen ist (welche Behörde dies veranlasst, ist nicht im Reglement zu regeln).

zu Ziff. 8

Die technische Genehmigung hat durch die Kontrollstelle zu erfolgen und nicht durch die Aufsichtsbehörde. Da für die Betriebsbewilligung weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen und diese in Art. 11 geregelt wird, ist Abs. 3 zu streichen bzw. umzuformulieren (vgl. zudem unsere allgemeinen Bemerkungen).

In Ziffer 2 wird u.E. die Zuständigkeit bei der Kontrollstelle richtig festgehalten:

*«Die **technische Genehmigung** ist die **Zustimmung der Kontrollstelle** zum technischen Dossier einer Anlage»*

zu Ziff. 10

Bereits in den beiden vorausgegangenen Vernehmlassungen haben wir festgehalten, dass wir nicht nachvollziehen können, warum die Aufsichtsbehörde bei der Abnahme dabei sein muss. Unseres Erachtens ist die Abnahme rein technischer Natur, so dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörde dabei unklar ist.

zu Ziff. 13

Wir begrüssen, dass sistierte Anlagen innerhalb von fünf Jahren «reaktiviert» werden können. Die Voraussetzungen für die Reaktivierung gehen aber zu weit. Eine Inspektion/Abnahme durch die IKSS und allenfalls eine Aktualisierung des Betriebs- und Bergungskonzepts sind angebracht. Ein Zustandsbericht und die Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten sind aber nicht notwendig, da der IKSS Experte bei der Inspektion Auflagen erteilen kann, welche vor Inbetriebnahme erfüllt werden müssen.

zu Ziff. 15

Die Anpassung des Inspektionsintervalls bei Kleinskiliften von vier Jahren auf zwei Jahre ist sinnvoll. Wir würden es begrüssen, wenn alle Förderbänder zweijährlich inspiziert würden, nicht nur diejenigen mit Winter- und Sommerbetrieb.

Der Begriff «vom Regelfall» ist ersatzlos zu streichen. Zudem ist unseres Erachtens für eine Abweichung keine Verfügung notwendig. Es genügt, wenn dies so festgelegt wird. Ferner würden wir es nach wie vor begrüssen, wenn festgehalten würde, dass kein Anspruch auf ein abweichendes Inspektionsintervall besteht.

zu Ziff. 17

Bereits in den beiden früheren Vernehmlassungen erwähnten wir, dass der Passus «Auf Voranmeldung können kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden» heikel ist. Es ist formalrechtlich fraglich, ob dies zulässig ist. Im hoheitlichen Tun des Staats bzw. der IKSS können keine Vereinbarungen über kürzere Bearbeitungszeiten abgeschlossen werden.

Teil III Technische Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen:

Technische Bestimmungen können am besten von Unternehmen der Seilbahnindustrie und Betreibern sowie von Verbänden beurteilt werden. Ihren Rückmeldungen zu diesem Teil des Reglements ist besonderes Gehör zu schenken.

zu Ziff. 51

Wie in den beiden vorangegangenen Vernehmlassungen erwähnt, braucht der Nachtbetrieb auch eine Baubewilligung (Installation von Beleuchtungskörpern). Es geht nicht nur um Lärmemissionen, sondern auch Lichtimmissionen etc.

zu Ziff. 52

Wie auch bereits vorgebracht, ist diese Umschreibung zu allgemein. Zudem müsste noch ergänzt werden, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet sein muss.

Zu Ziff. 53

Allenfalls wäre es sinnvoll, statt «sofort» eine Mindestzeit festzuhalten, innerhalb der die Anlage erreicht werden soll (analog zu Ziff. 57, wonach die Anlage in zwei Minuten erreichbar sein muss).

Teil IV Ausbildung von Technischen Leitern und Leiterinnen

Allgemeine Bemerkungen:

Bereits in den beiden vorherigen Vernehmlassungen haben wir festgehalten, dass die Bestimmungen zu diesem Teil problematisch sind. Die Anforderungen an den technischen Leiter und den Stellvertreter sind (insbesondere in Bezug auf Kleinskilifte und Förderbänder) zu hoch bzw. nicht realistisch. Auch die Ausnahmeregelung in Ziff. 62 ist unklar. Was ist unter «bestimmte Seilbahnen» zu verstehen? Als Beispiel werden die Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken genannt; was kann sonst noch darunterfallen?

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme und Verbesserungsvorschläge im laufenden Verfahren einfliessen zu lassen. Insbesondere empfehlen wir nochmals abschliessend, das Reglement von einem Lektoren (idealerweise mit juristischen Kenntnissen) überarbeiten zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Bei Berücksichtigung unserer Anregungen und Anträge können wir dem Reglement zustimmen.

Freundliche Grüsse

Baudepartement Kanton Schwyz

Amt für öffentlichen Verkehr

Markus Meyer, Amtsvorsteher